

Satzung des Bobby-Car-Sport-Verband e.V.

aktualisiert gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 09.11.2019.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bobby-Car-Sport-Verband e.V..
- (2) Der Verein hat den Sitz in der Bürgermeister-Wagner-Straße 14 in 74858 Aglasterhausen-Michelbach.
- (3) Geschäftsstelle des Vereins ist die Wohnadresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Aufgabe des Verbandes ist die Förderung und Betreuung des Bobby-Car-Sports und die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Besonderer Wert wird auf die Jugend- und Nachwuchsarbeit gelegt.
- (3) Der Verband bündelt die Interessen der Bobby-Car-Sport betreibenden Vereine, Clubs, Interessengemeinschaften und Einzelpersonen. Er vertritt den Bobby-Car-Sport als Ganzes.
- (4) Der Dachverband arbeitet mit anderen in- und ausländischen Vereinen, Clubs, Interessengemeinschaften und Einzelpersonen, die ähnliche oder ergänzende Zwecke, wie die des Verbandes verfolgen, zusammen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen)
- b) Kinder und Jugendliche

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Geschlecht, Rasse und Religion werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs, also zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes volljährige Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmrecht haben auch Jugendliche ab 14 Jahren, vorausgesetzt, es liegt hierzu die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Erziehungsberechtigte) vor.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche auf Entschädigung für geleistete Arbeit oder Anteile am Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Die Rennkommission

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Jugendbeauftragten
- f) max. 4 Beisitzer

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemäß § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied übt sein Amt ehrenamtlich aus. Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder.

(4) Maximal 3 Mitglieder aus einem Verein, Club, einer Gruppierung oder Interessengemeinschaft aus dem Bobby-Car-Sport - oder an diesem Sport interessiert - können ein Vorstandsamt im Verein "Bobby-Car-Sport-Verband" bekleiden.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, regelt die finanziellen Angelegenheiten und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in einberufenen Vorstandssitzungen anwesend ist oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

(7) Beim Ausscheiden eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss (unter Beachtung des §8 (4)) aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) ggf. Neuwahl des Vorstands
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
- (5) Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (6) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- (8) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (9) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Für außerordentliche Versammlungen gelten die Regelungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Rennkommission

- (1) Die Rennkommission sollte aus mindestens 10 durch die Mitgliederversammlung benannten, volljährigen Mitgliedern des Vereins bestehen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Notwendigkeit bestehen, können durch den Vorstand des Bobby-Car-Sport-Verband jederzeit weitere Rennkommissare benannt werden.

- (2) Zu Beginn der Saison bestimmt die Rennkommission für jedes Rennen mindestens zwei verantwortliche Rennkommissare, die gemeinsam mit einem Vertreter des Veranstalters die Rennkommission vor Ort bilden.
- (3) Die Hauptaufgabe der Rennkommissare besteht in der Veranstalterbetreuung im Vorfeld und während einer Bobby-Car-Rennveranstaltung.
- (4) Die einzelnen Aufgaben der Rennkommission bei einer Rennveranstaltung sind unter anderem:
- Die Streckenabnahme (Sicherheit für Zuschauer und Fahrer)
 - Beratung und Überprüfung des Einsatzes von Streckenposten, DRK und Ersthelfer
 - Überprüfung der vertragliche vereinbarten Präsentation der Sponsoren
 - Überwachung des Sicherheitsreglements besonders im Hinblick auf vorgeschriebene Schutzkleidung (gegebenenfalls entsprechende Hinweis an den Veranstalter)
 - Fahrzeugabnahme z.B. mittels Zug-Waage und Mess-Rahmen, die dem Veranstalter vom Verband gestellt werden (Rennkommissare sind auch zur Nachkontrolle während des Rennablaufs berechtigt)
 - Beratung bei der Anwendung und Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Rennsystems (Rennsoftware Doppel-K.O.-System)
 - Einbeziehung / Rekrutierung anderer Helfer (z.B. Fahrer) falls notwendig

§ 11 Auflösungsbestimmung

(1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bobby-Car-Sport-Verband e.V.

Sitz und Geschäftsstelle:
Bürgermeister-Wagner-Straße 14
74858 Aglasterhausen-Michelbach
Deutschland